



HVBG

HVBG-Info 12/1990 vom 23.05.1990, S. 0959 - 0962, DOK 452.5:191.2-A

Keine Gesamtrente (§ 581 Abs. 3 RVO) mit einer österreichischen Unfallrente - Urteil des SG Köln vom 08.02.1990 - S 16 U 187/87

Keine Gesamtrente (§ 581 Abs. 3 RVO) mit einer österreichischen Unfallrente;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Köln vom 08.02.1990
- S 16 U 187/87 -

Der Kläger bezog von einer BG (Beklagte) eine UV-Verletztenrente. Schon vorher hatte er auch in Österreich einen Arbeitsunfall erlitten, für dessen Folgen er bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Wien eine Rentengewährung beantragt hatte, die jedoch mit Bescheid vom 25.2.1981 unter Anerkennung einer MdE von 10 v.H. abgelehnt wurde.

Nach österreichischem UV-Recht ist bei Vorliegen mehrerer MdE-Sätze eine sogenannte Gesamtrente zu bilden, die der UV-Träger zu erbringen hat, der für den letzten Versicherungsfall zuständig ist (§ 210 ASVG).

Mit der Klage beehrte der Kläger festzustellen, daß eine solche Gesamtrente auch vom deutschen UV-Träger (BG) zu bilden sei.

Das SG Köln hat mit Urteil vom 08.02.1990 - S 16 U 187/87 - die Klage mit Hinweis auf das Territorialitätsprinzip und die Deutsche Rechtsvorschrift des § 581 Abs. 3 RVO abgewiesen. Über Artikel 20 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens lasse sich das Klagebegehren nicht begründen.